

TE Vwgh Beschluss 2025/6/4 Ra 2025/05/0087

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.2025

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §34 Abs1

VwGG §41

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Pollak sowie die Hofrätinnen Dr. Leonhartsberger und Dr.in Gröger als Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Hermann-

Preschnofsky, über die Revision des E R in E, vertreten durch die hba Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz, Karmeliterplatz 4, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 9. Dezember 2024, LVwG-AV-1061/001-2020, betreffend Zurückweisung einer Berufung und Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in einer Angelegenheit nach der NÖ Bauordnung 2014 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Gemeindevorstand der Marktgemeinde Maria Enzersdorf; weitere Partei: Niederösterreichische Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde M vom 14. August 2019 wurde dem Revisionswerber als Gebäudeeigentümer aufgetragen, ein bestimmt bezeichnetes Gebäude innerhalb der festgesetzten Frist abzubauen. Gleichzeitig wurde die Nutzung dieses Gebäudes verboten.

2

Die dagegen erhobene Berufung wies der Bürgermeister der Marktgemeinde M mit Berufungsvorentscheidung vom 25. September 2019 als verspätet zurück. Der Revisionswerber stellte daraufhin einen Antrag auf Vorlage der Berufung an die belangte Behörde.

3

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde M vom 22. April 2020 wurde ein Antrag vom 25. September 2019 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unbegründet abgewiesen.

4

Mit Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde M (belangte Behörde) vom 5. August 2020 wurde zum einen die Berufung gegen die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrages als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt 1.) und zum anderen die Berufung gegen den Abbruchbescheid samt Nutzungsverbot als verspätet zurückgewiesen (Spruchpunkt 2.).

5

Mit der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts wurde die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers als unbegründet abgewiesen und ausgesprochen, dass gegen dieses Erkenntnis eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei. Mit der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts wurde die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers als unbegründet abgewiesen und ausgesprochen, dass gegen dieses Erkenntnis eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig sei.

6

Dagegen erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 25. Februar 2025, E 230/2025-5, abgelehnt und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten hat. Dagegen erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 25. Februar 2025, E 230/2025-5, abgelehnt und sie gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten hat.

7

Daraufhin wurde die vorliegende außerordentliche Revision erhoben, in welcher ausgeführt wird, der Revisionswerber erachte sich durch das angefochtene Erkenntnis in seinem subjektiven Recht auf „Nutzung des Gebäudes, insbesondere gem §§ 14 Abs 1, 35 Abs 3 nÖ BO e contrario“ und auf „Nichtabbruch des Gebäudes, insbesondere gem §§ 14 Abs 1, 35 Abs 2 nÖ BO e contrario“ verletzt. Daraufhin wurde die vorliegende außerordentliche Revision erhoben, in welcher ausgeführt wird, der Revisionswerber erachte sich durch das angefochtene Erkenntnis in seinem subjektiven Recht auf „Nutzung des Gebäudes, insbesondere gem Paragraphen 14, Absatz eins, 35, Absatz 3, nÖ BO e contrario“ und auf „Nichtabbruch des Gebäudes, insbesondere gem Paragraphen 14, Absatz eins, 35, Absatz 2, nÖ BO e contrario“ verletzt.

8

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat die Revision (u.a.) die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG hat die Revision

(u.a.) die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten.

9

Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß § 41 VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet (vgl. für viele etwa VwGH 18.12.2023, Ra 2023/05/0277, mwN). Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß Paragraph 41, VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet vergleiche , für viele etwa VwGH 18.12.2023, Ra 2023/05/0277, mwN).

10

Wird der Revisionspunkt unmissverständlich behauptet, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. etwa VwGH 20.3.2025, Ra 2025/05/0003, unter Hinweis auf VwGH 18.12.2023, Ra 2023/05/0277). Wird der Revisionspunkt unmissverständlich behauptet, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich vergleiche , etwa VwGH 20.3.2025, Ra 2025/05/0003, unter Hinweis auf VwGH 18.12.2023, Ra 2023/05/0277).

11

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde - im Beschwerdeweg (vgl. dazu, dass durch die Abweisung der Beschwerde zum Ausdruck gebracht wird, den Spruch des mit Beschwerde bekämpften Bescheides zu übernehmen, etwa VwGH 15.3.2021, Ra 2021/01/0049, Rn. 33, mwN) - der Antrag des Revisionswerbers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist abgewiesen und die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde M vom 14. August 2019, mit dem dem Revisionswerber der Abbruch eines konsenslosen Gebäudes aufgetragen und die Nutzung desselben untersagt worden war, als verspätet zurückgewiesen. Das angefochtene Erkenntnis hat daher weder eine Nutzungsuntersagung noch einen Abbruchauftrag zum Inhalt. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde - im Beschwerdeweg vergleiche , dazu, dass durch die Abweisung der Beschwerde zum Ausdruck gebracht wird, den Spruch des mit Beschwerde bekämpften Bescheides zu übernehmen, etwa VwGH 15.3.2021, Ra 2021/01/0049, Rn. 33, mwN) - der Antrag des Revisionswerbers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist abgewiesen und die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde M vom 14. August 2019, mit dem dem Revisionswerber der Abbruch eines konsenslosen Gebäudes aufgetragen und die Nutzung desselben untersagt worden war, als verspätet zurückgewiesen. Das angefochtene Erkenntnis hat daher weder eine Nutzungsuntersagung noch einen Abbruchauftrag zum Inhalt.

12

Vor dem Hintergrund der ausschließlich verfahrensrechtlichen Entscheidung, mit der einerseits die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt und andererseits die Berufung als verspätet zurückgewiesen wurde, käme im Hinblick auf deren normativen Gehalt demnach im gegenständlichen Fall hinsichtlich des Abspruchs über den Wiedereinsetzungsantrag ausschließlich die Verletzung des Revisionswerbers im Recht auf Bewilligung der Wiedereinsetzung (vgl. etwa VwGH 18.3.2025, Ra 2024/06/0138, mwN), hinsichtlich der Zurückweisung der Berufung die Verletzung in seinem Recht auf Sachentscheidung (vgl. etwa VwGH 24.2.2022, Ra 2022/05/0047; 2.4.2024, Ra 2024/06/0052; 15.4.2024, Ra 2024/02/0070, jeweils mwN) in Betracht, nicht aber eine Verletzung der im Revisionspunkt als verletzt bezeichneten Rechte. Vor dem Hintergrund der ausschließlich verfahrensrechtlichen

Entscheidung, mit der einerseits die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt und andererseits die Berufung als verspätet zurückgewiesen wurde, käme im Hinblick auf deren normativen Gehalt demnach im gegenständlichen Fall hinsichtlich des Abspruchs über den Wiedereinsetzungsantrag ausschließlich die Verletzung des Revisionswerbers im Recht auf Bewilligung der Wiedereinsetzung vergleiche , etwa VwGH 18.3.2025, Ra 2024/06/0138, mwN), hinsichtlich der Zurückweisung der Berufung die Verletzung in seinem Recht auf Sachentscheidung vergleiche , etwa VwGH 24.2.2022, Ra 2022/05/0047; 2.4.2024, Ra 2024/06/0052; 15.4.2024, Ra 2024/02/0070, jeweils mwN) in Betracht, nicht aber eine Verletzung der im Revisionspunkt als verletzt bezeichneten Rechte.

13

Die Revision erweist sich damit als unzulässig und war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen. Die Revision erweist sich damit als unzulässig und war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen.
Wien, am 4. Juni 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025050087.L00

Im RIS seit

08.07.2025

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at